

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 24.

Stettin, den 12. Dezember 1934.

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 191.) Erkrankung des Herrn Bischofs. — (Nr. 192.) Kirchliche Finanzlage und Vermögensverwaltung — (Nr. 193.) Dringende Sparmaßnahmen. — (Nr. 194.) Evangelischer Kirchenstreit. — (Nr. 195.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 196.) Zurückziehung der staatlichen Genehmigung von Hausammlungen. — (Nr. 197.) Fahrpreisermäßigung für Schulkinder. — (Nr. 198.) Übungen der SA am Sonntag. — (Nr. 199.) Kirchenammlungen für das Hainsteinjugendwerk in Eisenach. — (Nr. 200.) Vierhundertjahrfeier der Einführung der Reformation in Pommern — (Nr. 201.) Familienforschung. — (Nr. 202.) Theologische Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Dezember 1934.

(Nr. 191.) Erkrankung des Herrn Bischofs.

Der Herr Bischof von Cammin ist leider ernstlich erkrankt und hat sich einer längeren klinischen Behandlung unterworfen. Wir bitten daher, Zuschriften, die das Kirchenregiment angehen, bis auf weitere Mitteilung nicht mehr an den Herrn Bischof, sondern an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Lgb. Pr. Nr. 795.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Dezember 1934.

(Nr. 192.) Kirchliche Finanzlage und Vermögensverwaltung.

Evangelischer Oberkirchenrat
(Finanzabteilung).

Berlin, den 3. Dezember 1934.

Zur Finanzlage der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Ein ernstes Wort an Pfarrer und Gemeinden.

In der gegenwärtigen entscheidungsvollen und ernsten Lage der Kirche sieht die Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats ihre Aufgabe darin, zu gewährleisten, daß die gesamt-kirchlichen Mittel, unabhängig von den innerkirchlichen Verhältnissen, sachlich und zu keinem anderen Zwecke verwendet werden, als

1. zur Erfüllung der der Kirche obliegenden rechtlichen Verpflichtungen;
2. zur Sicherung der wirtschaftlichen Versorgung der kirchlichen Amtsträger (insbesondere des gesamten Pfarrerstandes und der Kirchengemeindebeamten);
3. zur Leistung derjenigen Ausgaben, die erforderlich sind, um notleidende kirchliche Einrichtungen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und um die Verwaltung in dem unumgänglich notwendigen Rahmen aufrecht zu erhalten.

Die schwere Verantwortung, die der Finanzabteilung auferlegt ist, zwingt sie zu einem offenen und sehr ersten Wort an alle Pfarrer und Gemeinden.

Wir wissen sehr wohl, daß für den inneren Reichtum einer Kirche und für den Segen ihres Wirkens nicht maßgebend ist, was sie an äußeren Gütern und Mitteln besitzt. Wir wissen aber auch, daß die evangelische Kirche in einer äußeren Form in die Erscheinung tritt und als solche vermögensrechtliche Verpflichtungen in großem Ausmaße hat. Diese müssen erfüllt werden, ganz gleich, wie die geistliche Leitung der Kirche gestaltet ist.

Wir wollen treue Haushalter sein. Als solche haben wir die Pflicht, jetzt alle, die es angeht, über die Finanzlage nüchtern und sachlich aufzuklären.

Die Gesamtkirche verwaltet die ihr aus den Gemeinden zufließende gesamtkirchliche Umlage als Treuhänderin, indem sie damit diejenigen Kosten bestreitet, die auf breitere Schultern gelegt werden müssen als die der Einzelgemeinde. Der überwiegende Teil der gesamtkirchlichen Umlage dient der Sicherung der Besoldung in leistungsschwachen Kirchengemeinden und der Ruhestandsversorgung von Pfarrern, Kirchenbeamten, Gemeindebeamten usw. sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Die Existenz von 6000 Ruhestandspfarrern und -beamten, Witwen und Waisen hängt von der Gesamtkirche ab. Für ihre Existenz zu sorgen, sehen wir als unsere vornehmste Pflicht an. Darüber hinaus für sonstige kirchliche Aufgaben, insbesondere zur Sicherung der Pfarrbesoldung in leistungsschwachen Gemeinden gesamtkirchliche Mittel bereitzustellen, besteht nur dann eine Möglichkeit, wenn alle Gemeinden ihre gesamtkirchliche Umlage zahlen.

Unklarheit der Rechtslage darf kein Grund sein, die Umlage zu verweigern. Wir übernehmen die Gewähr dafür, daß die Umlage nur für die oben genannten Zwecke verwendet wird.

Geht die Umlage nicht oder nur so stockend, wie gegenwärtig, ein, so muß das schon in wenigen Wochen zur Folge haben, daß leistungsschwache Gemeinden keine gesamtkirchlichen Zuschüsse mehr erhalten können. Das gilt nicht nur von gesamtkirchlichen Beihilfen für Bauarbeiten, für Gemeinde- und Jugendpflege und dergl., sondern vor allem auch von Beihilfen für die Besoldung der Geistlichen. Ungezählte Gemeinden würden auch bei größter Opferwilligkeit den dadurch bedingten Ausfall nicht wettmachen können; damit würde eine gewaltige äußere Not über tausende von Pfarrhäusern hereinbrechen. Diese Not würde Schuldige und Unschuldige treffen, ja die Unschuldigen sogar stärker, weil meist gerade die Gemeinden, die die Umlage verweigern, am wenigsten auf gesamtkirchliche Hilfe angewiesen sind.

Solches Unheil muß verhütet werden. Wir rufen daher Pfarrer und Gemeinden dazu auf, uns bei Durchführung der gekennzeichneten gesamtkirchlichen Aufgaben mit allen Kräften zu unterstützen. Wer aus irgendwelchen Gründen, und seien sie ihm noch so wichtig, Wege gehen will, die eine Gefährdung ungezahlter wirtschaftlich von der Kirche abhängiger Existenzen bedeuten, prüfe mit allem Ernst, ob er dies vor Gott und seinem Gewissen verantworten kann.

gez. Dr. Walter Koch. gez. Dr. Dufke. gez. Dr. Engelmann. gez. Dr. Thümmel.

Indem wir vorstehendes unsern Geistlichen und Gemeindefkirchenräten zur Beachtung eindringlich empfehlen, weisen wir in Ergänzung unserer Amtsblattverfügung vom 10. November 1934 (Kirchl. Amtsbl. S. 181) nachdrücklich auch darauf hin, daß die sittliche und vermögensrechtliche Verantwortung für ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung der Vermögenserträge, Steuereingänge und sonstigen kirchlichen Gelder nach Artitel 23 B. U. die Gemeindefkirchenräte trifft, nicht etwa den Vorsitzenden allein. Vielmehr ist für den schweren Schaden, der aus der Ausschaltung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei der Vermögensverwaltung und aus der bestimmungswidrigen Verwendung kirchlicher Gelder für die Kirchengemeinden entstehen muß, jeder einzelne Älteste, der handelnd oder duldbend an einem derartigen Verhalten mitgewirkt hat, persönlich haftbar. Die widerrechtliche Ausführung der aus Kirchensteuern aufkommenen landeskirchlichen Umlage sowie von Kirchensammlungen, die nach dem Kollektenplan für bestimmte kirchliche Zwecke, Anstalten usw. gesammelt worden sind, oder sonstiger zweckgebundener kirchlicher Gelder an andere als die berechtigten Empfänger ist außerdem disziplinarisch und strafrechtlich verfolgbar. Da man sich hierüber in den beteiligten kirchlichen Kreisen keineswegs überall klar zu sein scheint, muß hierauf mit allem Ernst aufmerksam gemacht werden.

Diese Verfügung ist in der nächsten Sitzung der Gemeindefkirchenräte durch Verlesung bekanntzugeben und uns anzuzeigen, daß dies geschehen ist. Wo Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorsitzende die Bekanntgabe unterlassen wird, ist sie von dem zuständigen Superintendenten oder von dem Ältesten selbst in irgend einer sonst geeignet erscheinenden Art herbeizuführen. Unsere Mitglieder werden gleichfalls jede Gelegenheit zur Aufklärung über diesen wichtigen Gegenstand benutzen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Dezember 1934.

(Nr. 193.) Dringende Sparmaßnahmen.

Die kirchliche Zentralbehörde gibt durch Erlaß vom 15. November 1934 — E. D. I 7812 — folgendes bekannt:

Durch die gegenwärtigen Auseinandersetzungen in der Kirche ist ihre gesamte Verwaltung und die kirchliche Ordnung weithin gefährdet. Insbesondere droht dadurch, daß Kirchengemeinden (Kirchliche Verbände) aus den verschiedensten Gründen die landeskirchliche Umlage nicht zahlen, der kirchlichen Finanzwirtschaft die ernste Gefahr, daß Gehalts- und Ruhegehaltszahlungen an Beamte und Geistliche, sowie sonstige rechtliche Verpflichtungen in absehbarer Zeit nicht mehr, wie bisher, erfüllt werden können. Um hier vorzubeugen, wird für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union folgendes angeordnet:

1. Ausgaben dürfen bis auf weiteres nur insoweit geleistet werden, als sie bei sparsamster Wirtschaftsführung notwendig sind,
 - a) um die den Kirchengemeinden obliegenden Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen,
 - b) um die kirchliche Verwaltung in dem unumgänglich notwendigen Rahmen aufrechtzuerhalten.
2. Verträge oder sonstige Maßnahmen, durch die den Kirchengemeinden finanzielle Verpflichtungen erwachsen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Kosten für die äußere Pfarramtsverwaltung, insbesondere die Porto-, Reise- und Fernsprechkosten, sowie Fuhrkosten sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die Kirchengemeinden werden infolge Kürzung der Zuschüsse, die bisher aus landeskirchlichen Mitteln gezahlt wurden (z. B. Zuschüsse für die Besoldung der aktiven Geistlichen, Hilfsprediger, Gemeinde- und Jugendhelfer) für die genannten Zwecke mehr als bisher aufbringen müssen und haben daher ihre Haushaltsführung hierauf entsprechend einzurichten.

Egb. XI. Nr. 1598.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1934.

(Nr. 194.) Evangelischer Kirchenstreit.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
S II 3282/34.

Berlin-Charlottenburg, den 14. November 1934.
Lebensstraße 3.

Ab schrift.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
III 7570/3014.

Berlin NW. 40, den 1. November 1934.

An

die Landesregierungen

für Preußen: a) den Herrn Ministerpräsidenten — Geh. Staatspolizeiamt —,
b) den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nachrichtlich an

den Herrn Staatssekretär in der Präsidialkanzlei,
den Herrn Staatssekretär in der Reichskanzlei,
den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda,
die Herren Reichsstatthalter,
die Reichsleitung der NSDAP, Abt. für den kulturellen Frieden, in Berlin,
den Herrn Reichsbischof in Berlin-Charlottenburg.

Betrifft: Evangelischen Kirchenstreit.

Im evangelischen Kirchenstreit hat jegliche Einmischung staatlicher Stellen — von den allgemeinen polizeilichen Erfordernissen abgesehen — unter allen Umständen zu unterbleiben. Entgegenstehende Anordnungen sind außer Kraft gesetzt.

Mein Erlaß vom 17. August 1934 — III. 3033/3014 — wird hiervon grundsätzlich nicht berührt.

gez. Fricke.

Abschrift zur Kenntnis.

Im Auftrage

gez. Hünemörder.

An die Evangelischen Konsistorien des Inlands einschließlich der Fürstl. Stolbergischen, Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Egb. VI. Nr. 3435.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. November 1934.

(Nr. 195.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. In Bütow:

- a) am 30. 12. 1934 um $\frac{1}{4}$ Uhr Weihnachtsfeier im Konfirmandensaal der I. Pfarre in Bütow,
- b) am 3. 2. 1935 um $\frac{1}{2}$ Uhr mit Beichte und Abendmahl in der Elisabethkirche in Bütow,
- c) am 28. 4. 1935 um $\frac{1}{4}$ Uhr in der Elisabethkirche in Bütow.
- d) am 30. 6. 1935 um $\frac{1}{2}$ Uhr in der Elisabethkirche in Bütow,
- e) am 25. 8. 1935 in der Elisabethkirche in Bütow mit Beichte und Abendmahl.

Leitung: Pastor Thimm-Sommin.

2. In Swinemünde:

- a) am 23. 12. 1934 um 15 Uhr in der Christuskirche,
- b) am 10. 2. 1935 um 15 Uhr in der Christuskirche,
- c) am 28. 4. 1935 um 15 Uhr in der Christuskirche mit Feier des heiligen Abendmahls,
- d) am 16. 6. 1935 um 15 Uhr in der Christuskirche,
- e) am 4. 8. 1935 um 15 Uhr in der Christuskirche,
- f) am 22. 9. 1935 um 15 Uhr in der Christuskirche.

Leitung: Pastor Albrecht-Wollin.

3. In Greifenberg:

- a) am 9. 12. 1934 um 12 Uhr im Kirchensaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
- b) am 24. 3. 1935 um 12 Uhr im Kirchensaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
- c) am 16. 6. 1935 um 12 Uhr im Kirchensaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,
- d) am 18. 9. 1935 um 12 Uhr im Kirchensaal der Marienkirche mit Abendmahlsfeier,

Leitung: Pastor Mollen-Greifenberg.

4. In Rösslin:

- a) am 4. 11. 1934, um 11.45 Uhr im Gemeindehaus (bereits stattgefunden),
- b) am 9. 12. 1934, um 10.30 Uhr im Gemeindehaus,
- c) am 1. 1. 1935, um 10.30 Uhr im Gemeindehaus.

Weitere Gottesdienste werden noch bekanntgegeben.

außerdem

in Kolberg:

- a) am 2. 12. 1934, 1. Advent, um 15.00 Uhr in der reformierten Kirche.

Weitere Gottesdienste werden noch bekanntgegeben.

Leitung: Pastor Banselew-Rösslin.

5. In Lauenburg:

- a) am 17. 11. 1934 um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche (bereits stattgefunden),
 - b) am 9. 12. 1934,
 - c) am 30. 12. 1934, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
 - d) am 10. 2. 1935, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
 - e) am 24. 3. 1935, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
 - f) am 2. Ostertag, 22. 4. 1935, mit Abendmahl um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
 - g) am Trinitatisfest, 16. 6. 1935, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
 - h) am 6. Sonntag nach Trinitatis, 28. 7. 1935, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
 - i) am 14. Sonntag nach Trinitatis, 22. 9. 1935, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche,
 - j) am 19. Sonntag nach Trinitatis, 27. 10. 1935, um 15 Uhr in der St. Salvatorkirche.
- Leitung: Pastor Rohde = Lauenburg.

6. In Stargard:

- a) am 2. 12. 1934, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche,
 - b) am 13. 1. 1935 um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche,
 - c) am 10. 2. 1935, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche,
 - d) am 10. 3. 1935, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche mit Abendmahl,
 - e) am 14. 4. 1935, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche.
 - f) am 12. 5. 1935, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche,
 - g) am 16. 6. 1935, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche,
 - h) am 14. 7. 1935, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche,
 - i) am 11. 8. 1935, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche,
 - j) am 15. 9. 1935, um 11.30 Uhr in der Erlöserkirche mit Abendmahl.
- Leitung: Taubstummen-Oberlehrer Lüdtk e = Stettin.

7. In Stettin:

- a) 4 Gottesdienste haben bereits stattgefunden.
 - am 9. 12. 1934, um 16.00 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am 23. 12. 1934, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am Sonntag, 30. 12. 1934, um 23 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche Jahres-schlußandacht,
 - am Sonntag, 6. 1. 1935, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am Sonntag 27. 1. 1935, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am Sonntag, 3. 2. 1935, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am 24. 2. 1935, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am 3. 3. 1935, um 16.00 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am 17. 3. 1935, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am 7. 4. 1935, um 16.00 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am Sonntag, 19. 4. 1935, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am Sonntag, 21. 4. 1935, um 12.00 Uhr, in der Bugenhagentkirche,
 - am Sonntag, 5. 5. 1935, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am 26. 5. 1935, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am Sonntag, 2. 6. 1935, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am Sonntag, 10. 6. 1935, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am Sonntag, 7. 7. 1935, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am Sonntag, 28. 7. 1935, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am Sonntag, 4. 8. 1935, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am Sonntag, 25. 8. 1935, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
 - am Sonntag, 1. 9. 1935, um 16 Uhr, im Taubstummenheim,
 - am 29. 9. 1935, um 10.30 Uhr, in der Nordkapelle der St. Jakobikirche,
- b) Kirchenfeste:
 - am 8. 9. 1935 in der Bugenhagentkirche um 12.00 Uhr, anschließend Beichte und Feier des heiligen Abendmahls. Nachfeier im Evangelischen Vereinshaus in der Elisabethstraße um 16 Uhr.

Ausweise zur Erlangung verbilligter Eisenbahnfahrt zu den Gottesdiensten sind gegen Erstattung der Unkosten durch Taubstummen-Oberlehrer Lüd t k e, Stettin 10, Delbrückallee 24, zu beziehen.

Leitung: Taubstummen-Oberlehrer Lüd t k e = Stettin.

8. In Stolp:

- a) am 23. 12. 1934 um 12 Uhr in der St. Petrikirche,
 - b) am 17. 2. 1935 um 12 Uhr in der St. Petrikirche mit heiligem Abendmahl,
 - c) am 22. 4. 1935, 2. Ostertag, um 12 Uhr in der St. Petrikirche,
 - d) am 16. 6. 1935, um 12 Uhr in der St. Petrikirche mit heiligem Abendmahl,
 - e) am 1. 9. 1935, 11. Sonntag nach Trinitatis, um 12 Uhr in der St. Petrikirche.
- Leitung: Pastor R ü h l = Stolp.

9. In Stralsund:

- a) am 2. Advent, 9. 12. 1934, um 3 Uhr in der St. Jakobikirche,
 - b) am Sonntag 8. 1. 1935, um 3 Uhr in der St. Jakobikirche,
- Leitung: Pastor H e u e r = Sophienhof.

10. In Demmin:

- a) am 21. 10. 1934, um 14 Uhr in der Bartholomäi-Kirche (bereits stattgefunden),
 - b) am 30. 12. 1934, um 14 Uhr in der Bartholomäi-Kirche.
- Leitung: Pastor H e u e r = Sophienhof.

11. In Pasewalk:

- a) am 16. 12. 1934 um 15 Uhr in der Marienkirche,
 - b) am 10. 3. 1935, um 15 Uhr, in der Marienkirche mit Feier des heiligen Abendmahls,
 - c) am 1. Sonntag nach Trinitatis, 23. 6. 1935, um 15 Uhr in der Marienkirche,
 - d) am 15. Sonntag nach Trinitatis, 29. 9. 1934, um 15 Uhr, in der Marienkirche mit Feier des heiligen Abendmahls.
- An jeden Gottesdienst schließt sich ein Beisammensein der Taubstummen in den kirchlichen Gemeinderäumen, Hausmannstraße 22, an.
- Leitung: Pastor H e i n e m a n n = Pasewalk.

12. In Neustettin:

- a) am 30. 12. 1935, um 13 Uhr in der Nikolaitirche,
 - b) am 24. 2. 1935, um 13 Uhr, in der Nikolaitirche,
 - c) am 28. 4. 1935, um 13 Uhr, in der Nikolaitirche mit Abendmahl,
 - d) am 16. 6. 1935, um 13 Uhr, in der Nikolaitirche,
 - e) am 11. 8. 1935, um 13 Uhr, in der Nikolaitirche,
 - f) am 29. 9. 1935, um 13 Uhr, in der Nikolaitirche mit Abendmahl.
- Leitung: Pastor A f h e l d t = Neustettin.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreismäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Fahrausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis; sie sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. November 1934.

(Nr. 196.) Zurückziehung der staatlichen Genehmigung von Hausfassungen.**Der Oberpräsident der Provinz Pommern,**

Stettin, den 14. November 1934.

Allgemeine Abteilung.

O. P. I. 12. d. 7. Nr. 8.

Meine Genehmigung vom 23. April 1934 — O. P. I. 11 e —, betr. Erlaubnis von Hausfassungen in den Jahren 1934 und 1935 zur Beschaffung von Mitteln für die verfolgten Ziele und Zwecke unter den bisherigen dort bekannten Bedingungen im Bereich der Provinz Pommern durch den Pommerischen Provinzialsynodalverband, ziehe ich hiermit ausdrücklich auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 — RGBL. I., Seite 1086) zurück.

In Vertretung:

(L. S.)

gez. Dielitz.

An das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin, Elisabethstr. 9.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Tgb. VI. Nr. 1171.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. November 1934.

(Nr. 197.) Fahrpreisermäßigung für Schulungskurse.**Deutsche Evangelische Kirche**

Berlin-Charlottenburg 2,

Kirchenkanzlei

Marchstraße 2.

K. K. IV. 3490.

In einer deutschen evangelischen Landeskirche wurden politische und soziale Schulungskurse mit religiösem Einschlag für Studenten und Mitglieder der Arbeitsfront eingerichtet. Das zuständige Landeskirchenamt hat sich wegen Erlangung von Fahrpreisermäßigung an die zuständige Reichsbahndirektion gewendet und den Bescheid erhalten, die Tarifbestimmungen böten leider keine Möglichkeit, dem Antrag zu entsprechen. Ausnahmen vom Tarif seien unzulässig. Wenn solche Schulungskurse auch in anderen Gauen abgehalten würden, so werde jedoch anheimgestellt, bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Hauptverwaltung Berlin, begründeten Antrag zu stellen.

Ich bitte, mir aus diesem Grunde mitzuteilen, ob ein ähnliches Bedürfnis auf Erlangung von Fahrpreisermäßigung auch im dortigen Aufsichtsbereich besteht.

Im Auftrage

gez. R a n k e.

Beglaubigt

(Siegel.)

gez. Unterschrift.

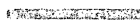
Konsistorial-Inspektor.

An die obersten Behörden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen und an die Evangelischen Konsistorien des altpreußischen Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Etwaige Anträge auf Fahrpreisermäßigung sind uns binnen 4 Wochen durch die Herren Superintenden ten einzureichen.

Tgb. VI. Nr. 3466.



Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1934.

(Nr. 198.) Übungen der EA am Sonntag.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
K. K. IV. 2320.

Berlin-Charlottenburg 2, den 15. November 1934.

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern.
Nr. I. 2100 A/3. 8.Berlin NW. 40, den 22. August 1934.
Königsplatz 6.

Betrifft: Übungen der EA.

Auf das Schreiben vom 28. März 1934 — K. K. II. 918 —.

Der Chef des Stabes der EA hat mir nunmehr mitgeteilt, daß es zwar unmöglich ist, die Sonntage vollständig dienstfrei zu machen, daß aber jetzt festgelegt wird, daß für die jüngeren EA-Männer mindestens 1 Sonntag, für die älteren EA-Angehörigen 2 bis 3 Sonntage im Monat dienstfrei bleiben. Die Einheiten sind angewiesen worden, den Sonntagsdienst so zu legen, daß Störungen von Gottesdiensten vermieden werden.

Im Auftrage
gez. Dr. Hoche.

An die Deutsche Evangelische Kirche, Sekretariat des Reichsbischofs in Berlin-Charlottenburg.

Abdruck übersende ich zur Kenntnissnahme und weiteren Bekanntgabe.

Im Auftrage
gez. Dr. Freitag.Beglaubigt:
gez. Unterschrift.
Konsistorial-Inspektor.

An die obersten Behörden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen und an die inländischen Evangelischen Konsistorien im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union — einschl. der Stolbergischen Konsistorien.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 3467.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1934.

(Nr. 199.) Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk in Eisenach.

Am 3. Adventssonntage, den 16. Dezember 1934, ist eine Kirchensammlung für das Hainsteinjugendwerk in Eisenach ausgeschrieben worden (Nr. 56 des Kollektenplanes). Im Auftrage der Deutschen Evangelischen Kirche veranlassen wir die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung folgende Ansprache zur Verlesung zu bringen:

„Haus Hainstein, am Fuße der Wartburg bei Eisenach, das vor 10 Jahren unter beträchtlichen Opfern deutscher und schwedischer Kreise als Jugendhochschule ein Mittelpunkt evangelischen Jugendlebens wurde, wird am 15. Juni 1934 als evangelische Jugendarbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche neu eröffnet. Junge Pfarrer, Kandidaten, Laien und Berufsarbeiter sollen hier mit den Fragen deutscher evangelischer Jugendarbeit vertraut gemacht werden. Die Tatsache, daß es für die gesamte deutsche Jugend nunmehr nur einen Bund gibt, nämlich die HJ, und die zahlreichen neuen und alten Probleme evangelischer Jugendarbeit zwingen dazu, einen Stab fähiger Jugendarbeiter heranzuziehen, die in engster Verbindung mit nationalsozialistischem Erleben die großen Aufgaben evangelischer Jugendschulung sehen lernen.“

Wer für den Hainstein gibt, gibt für die evangelische Erziehung deutscher Jugend.“

Lgb. VI. Nr. 1139.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Dezember 1934.

(Nr. 200.) Vierhundertjahrfeier der Einführung der Reformation in Pommern.

Am 13. Dezember 1534 ist auf dem Landtag in Dreptow a. Rega die Reformation in Pommern eingeführt worden. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, dieser Tatsache am dritten Advents-sonntage im Gottesdienst zu gedenken. Zur näheren Unterrichtung verweisen wir auf das von dem Pastor Heyden in Stettin verfasste, im Verlage des Ev. Pressverbandes Stettin erschienene, auch mit gutem Bildschmuck versehene Heft: „Wie Luthers Lehre in Pommern Eingang fand“, zum Preise von 20 Pf. für das Stück, dem wir eine möglichst weite Verbreitung wünschen möchten.

Tgb. VI. Nr. 3510.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1934.

(Nr. 201.) Familienforschung.

Gesucht wird dringend die Geburtsurkunde und die Trauerrkunde erster, gegebenenfalls weiterer Ehe des Christian Franz, der etwa im Juli 1752 oder benachbarten Jahren, vielleicht in der Umgebung von Wuzow, Kreis Belgard, geboren sein muß. Wenn möglich, wird auch um die Ausfertigung der Urkunden seiner Eltern und weiterer Vorfahren gebeten. Für die Urkunden ist außer den Gebühren eine angemessene Spende zugesichert von Dr. med. A. W. Franz in Bonn am Rhein, Bismarckstraße 3/5.

Tgb. IX. Nr. 2246.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1934.

(Nr. 202.) Theologische Prüfungen.

Die 2. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 19.—21. September 1934 bestanden die Pfarramtskandidaten:

1. Oskar Klopsch aus Schwartow,
2. Karl Koppe aus Berlin,
3. Karl-Heinz Kypke aus Schöneck,
4. Gerhard Meyer aus Stettin,
5. Gottfried Piotter aus Schorin,
6. Kurt Salzwedel aus Edentoben,
7. Bernd-Bastian v. Waldow aus Mehrentin.
8. Gerhard Wobith aus Strosßdorf.

Die praktische Prüfung hat bestanden in den Tagen vom 19.—21. September 1934 die Kandidatin der Theologie:

Elisabeth Asmus aus Uchtdorf.

Die 1. theologische Prüfung haben bestanden in den Tagen vom 24.—28. September 1934 die Kandidaten der Theologie:

1. Erich Bahlmann aus Hannover,
2. Hans-Joachim Bethmann aus Mühlhausen,
3. Heinz Bork aus Roggow,
4. Karl-Heinz Buchholz aus Lochow,
5. Hans-Jakob Büchsel aus Warnow,
6. Urel Elgeti aus Janow,
7. Max-Heinrich Flos aus Tribsees,
8. Bruno Gauger aus Gr. Sabow,
9. Friedrich Gehrmann aus Schivelbein,
10. Heinz Gudopp aus Stettin,
11. Siegfried Gumpert aus Domsloff,
12. Ernst Kieckhäfer aus Berlin-Schmargendorf,
13. Rudolf Kirste aus Belgard,

14. Werner Klein aus Lechtdorf,
15. Kurt Koschnick aus Mellin,
16. Gerhard Krause aus Uckermünde,
17. Günter Lucius aus Stettin,
18. Albrecht v. Lüthmann aus Stettin,
19. Helmut Marten aus Klein Pöbloth.
20. Heinz Neumann aus Bärwalde,
21. Hans-Dietrich Pompe aus Stramehl,
22. Karl Priebe aus Neufubdezow,
23. Siegfried Reetz aus Plantikow,
24. Johannes Reichelt aus Ostrowo i. Pos.,
25. Wilhelm Ruzen aus Janow,
26. Hartwig Sacher aus Altdamm,
27. Hans-Theodor Sandler aus Charlottenburg,
28. Heinz Suhr aus Rania,
29. Helmut Voelz aus Säbickendorf,
30. Karl-Heinz Vollmar aus Stettin,
31. Kurt Wendlandt aus Tempelburg,
32. Max Westphal aus Samtens,
33. Edgar Wolter aus Scharpitz.

Lgh. II. Nr. 1053.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor i. R. Paul Hoppe in Barchmin, Kirchentkreis Köslin, am 14. November 1934 im Alter von 63 Jahren.

2. Ordiniert:

am 23. Oktober 1934 die Predigtamtskandidaten:

Oskar Klopsch zum Hilfsprediger in Symbow, Kirchentkreis Stolp-Stadt,
 Karl Hoppe zum Hilfsprediger in Franzburg, Kirchentkreis gleichen Namens,
 Karl-Heinz Hoppe zum Hilfsprediger in Augustwalde, Kirchentkreis Stettin-Land,
 Gerhard Meyer zum Hilfsprediger in Kallies, Kirchentkreis Dramburg,
 Gottfried Piotter zum Hilfsprediger in Treptow a. Toll.,
 Kurt Salzwedel zum Hilfsprediger in Clausshagen, Kirchentkreis Labes,
 Bernd-Bastian von Waldow zum Hilfsprediger in Curow, Kirchentkreis Düblich,
 Gerhard Wobith zum Hilfsprediger in Höfendorf, Kirchentkreis Stettin-Land.

3. Verleihung:

Dem Superintendenten i. R. D. Dr. Matthes, früher in Kolberg, jetzt in Erfurt, ist vom Reichsbischof als Landesbischof der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union die „Ehrenmünze für kirchliches Verdienst“ verliehen worden.

4. Anstellung:

Der Versorgungsanwärter Reinhold Halm als Kanzleiassistent beim hiesigen Evang. Konsistorium.

5. Einstellung:

- a) Der Gerichtsassessor Werner Otto aus Tilsit als kommissarischer juristischer Hilfsarbeiter beim hiesigen Ev. Konsistorium.
- b) Der bisherige Bürohilfsarbeiter Wilhelm Zimmermann als Konsistorial-Supernumerar am 15. Oktober 1934.

6. Berufen:

- a) Der Superintendent i. e. R. Krause in Grimmen, Kirchentkreis Grimmen, zum Pfarrer in Spantekow, Kirchentkreis Anklam, zum 1. Dezember 1934.

- b) Der Pfarrer Marquardt in Burg, Kirchenkreis Cottbus, zum Pfarrer in Triebs, Kirchenkreis Treptow a. Rega, zum 1. Januar 1935.
- c) Der Pastor Kunzendorf in Königsberg i. Pr., zum Pfarrer in Zinnowitz, Kirchenkreis Ustedom, zum 1. Dezember 1935.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Boeck, Kirchenkreis Pasewalk, privaten Patronats, ist durch Todesfall des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. März 1935 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an Frau Rittergutsbesitzer Priel-Boeck und Rittergutsbesitzer Stöck-Stolzenburg.
- b) Die Pfarrstelle in Kölpin, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Steinhagen, Kirchenkreis Franzburg, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Dienstwohnung unmittelbar an der nach Stralsund führenden Chaussee ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Am Quell der Kraft“, Gespräche mit Menschen unter Gottes Wort von Gottfried Röttgen. Preis 3,80 RM. Verlag Velhagen & Klasing, Bielefeld.
2. „Gottes Wort Deutsch“, von Professor D. Hans Schöttler, Generalsuperintendent i. R. Wittenberg 1934. Säemann-Verlag, Berlin W. 35, Friedrich-Wilhelm-Str. 2a. Preis geb. 1,50 RM., in Ganzl. 2,20 RM., in Leder mit Goldschnitt 4 RM.
3. Theologie der Ordnungen von Paul Althaus, 39 Seiten, 1934. Preis 1,20 RM. Verlag E. Bertelsmann, Gütersloh.
4. Die Psalmen als Kraftquelle Luthers. Ein Beitrag zur Frage nach dem lutherischen Bekenntnis heute. Von Volkmar Hertrich. 48 Seiten. 1934. Preis 80 Pf., 10 Stück je 75 Pf., 20 Stück je 70 Pf.
5. „Der Heiland.“ Volksmissionarische Hefte des Evangelischen Bundes. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W 35, Heft 1—18, je 16 Seiten, Preis 20 Pf.

